

Zehnte Satzung

zur Änderung der Anlage (§ 1 = Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Brohl-Lützing vom 25. September 2012

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz -GemO- vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brohl-Lützing vom 30.01.1987 i.d.F. der Neunten Änderungssatzung vom 25.10.2007 wird wie folgt geändert und neugefasst:

I. Reihengrabstätten (einheitlich für alle Friedhöfe)

Überlassung einer Reihengrabstätte an Einheimische	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 15 Jahre).....	70,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist = siehe Wahlgräber).....	180,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Gebühr beträgt für Einheimische

1.) auf dem Friedhof in Brohl (für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren)	
a) eine Einzelgrabstätte – einfachtief -.....	500,00 EUR
b) eine Einzelgrabstätte – doppeltief -.....	600,00 EUR
c) eine Doppelgrabstätte – doppeltief -	1.200,00 EUR
d) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (1. Beisetzung)	500,00 EUR
Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (2. Beisetzung)	200,00 EUR
e) Verschlussplatte an der Urnenwand (Kosten der Gravur in einheitlicher Farbe gehen zu Lasten der Antragsteller/-in)	150,00 EUR
f) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage - Erdbestattung	300,00 EUR
g) Urnenwahlgrab in vorhandene Grabstätte	300,00 EUR
h) Urnengrab in den angelegten anonymen Urnenfeldern	600,00 EUR
2.) auf dem Friedhof in Niederlützingen	
Alter Friedhofsteil – Nutzungsdauer/Ruhefrist = 40 Jahre (einfachtief)	
a) eine Einzelgrabstätte.....	500,00 EUR
b) eine Doppelgrabstätte	900,00 EUR
c) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage	300,00 EUR
Neuer Friedhofsteil – Nutzungsdauer/Ruhefrist = 20 Jahre	
a) eine Einzelgrabstätte - einfachtief.....	500,00 EUR
b) eine Einzelgrabstätte – doppeltief	600,00 EUR

c) eine Doppelgrabstätte - doppeltief.....	1.200,00 EUR
d) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (1. Beisetzung)	500,00 EUR
Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage – Urnenwand (2. Beisetzung)	200,00 EUR
e) Verschlussplatte an der Urnenwand (Kosten der Gravur in einheitlicher Farbe gehen zu Lasten der Antragsteller/-in)	150,00 EUR
f) Urnenwahlgrab in der festgesetzten Lage - Erdbestattung	300,00 EUR
g) Urnenwahlgrab in vorhandene Grabstätte	300,00 EUR
h) Urnengrab in den angelegten anonymen Urnenfeldern	600,00 EUR

Ruhefrist bei Urnenbesetzungen für Brohl u. Niederlützingen = 20 Jahre

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) und b) erhoben. Eine kürzere Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar mindestens für ein Jahr, ist möglich. Die Gebühr hierfür wird anteilig berechnet.

Laufende Nutzungsrechte an Mehrfachgrabstätten werden pro vorhandene Grabstätte als doppeltief nach II.1)b) abgerechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Beerdigungsgebühren betragen einheitlich auf allen Friedhöfen (für **Einheimische u. Ortsfremde**):

1. bei Reihengräbern

für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	360,00 EUR
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 EUR

2. bei Wahlgräbern

	Normalgräber	Tiefgräber
für Erwachsene u. Kinder über 5 Jahre	360,00 EUR	450,00 EUR
für Kinder bis 5 Jahre	120,00 EUR	--
für eine Urnenbeisetzung -Wahlgrab oder Urnenwahlgrab -	100,00 EUR	--

3. Zu den unter Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Gebühren wird in folgenden Fällen ein Zuschlag erhoben:

- | | | |
|--|---|-------|
| a) Bei Beerdigungen an Samstagen i.H.v. | = | 30 % |
| b) Bei Beerdigungen an Sonn- u. Feiertagen | = | 100 % |

V. Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen u. Trauerhallen u.a. für die Friedhöfe in Brohl und Niederlützingen

1.) Für die Aufbewahrung

- | | |
|--|-----------|
| a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag | 25,00 EUR |
| b) einer Urne für jeden angefangenen Tag | 2,50 EUR |

2.) Benutzung der Trauerhalle

90,00 EUR

3.) Gestellung einer Hilfskraft pro Stunde

33,87 EUR bzw. 36,83 EUR

VI. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen

wird ein Betrag erhoben i.H.v. **25,00 EUR**

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1.) Diese Satzung tritt gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 GemO am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brohl-Lützing, den 05. Oktober 2012

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Ripoll
Ortsbürgermeisterin

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Diese Satzung gilt bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht jemand vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Brohl-Lützing unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ist eine Rechtsverletzung fristgerecht geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brohl-Lützing, den 05. Oktober 2012

Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Ripoll
Ortsbürgermeisterin